

**Beitragsordnung  
des Tischtennisverein Wandlitz e.V.  
(zuletzt geändert am 17.03.2017)**



## **1. Beitragspflicht**

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, sofern sie durch Ehrenmitgliedschaft nicht von der Beitragszahlung befreit sind.

## **2. Beitragshöhe**

Die **monatliche** Beitragshöhe richtet sich nach der gewählten und tatsächlichen Mitgliedsart.

Es wird wie folgt unterschieden:

<b>a) Standard-Mitgliedschaft <sup>1</sup></b>	<b>15,00 €</b>
<b>b) Freizeitmitgliedschaft <sup>2,3</sup></b>	<b>8,00 €</b>
<b>c) Passivmitgliedschaft <sup>2</sup></b>	<b>5,00 €</b>
<b>d) Ehrenmitgliedschaft</b>	<b>0,00 €</b>
<b>e) Schüler, Jugendliche, Studenten <sup>4</sup></b>	<b>7,00 €</b>
<b>f) Fördermitglieder</b>	<b>nach eigenem Ermessen</b>

Für Standardmitglieder mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit der Beitragsermäßigung auf den Satz der Freizeitmitgliedschaft zunächst für ein Beitragsjahr.

Die Ermäßigung wird auf der Grundlage des bei Aufnahmeantrag bzw. bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr gewährt. Durch das antragstellende Mitglied sind beim Vorstand (beim Kassenwart) unaufgefordert Belege über die Höhe der monatlichen Einkünfte einzureichen. Die Ermäßigung wird gewährt, wenn das Einkommen den jeweils gültigen Satz, der nach dem SGB II beansprucht werden könnte, nicht übersteigt. Liegt bis zur genannten Frist der Nachweis nicht vor, entfällt der Anspruch auf Ermäßigung, es ist im Folgejahr der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten.

1. Die Mitgliedschaft ermöglicht die Teilnahme des Mitglieds an allen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen ohne Einschränkung.
2. Mitgliedern, die sich für diese Mitgliedschaft entscheiden, stehen nur eingeschränkte Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung; über den Umfang der Trainingszeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Diese Mitglieder beschränken ihr Engagement im Verein auf die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die außerhalb des normalen Trainings- und Spielbetriebes stattfinden.
4. Unter diese Kategorie fallen alle Mitglieder bis 25 Jahre, die über kein eigenes Einkommen verfügen.

### **3. Zahlungsweise**

Die Beitragszahlung erfolgt-ausschließlich per Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.

Der Beitrag für die Mitglieder, die die Passiv- und Fördermitgliedschaft innehaben, wird jährlich zum Ende des 1. Quartals in voller Höhe eingezogen. Für alle anderen Beitragsarten erfolgt der Beitragseinzug vierteljährlich zum Ende des Quartals.

Die Mitglieder haben für die Aktualität des erteilten Mandats selbst Sorge zu tragen. Jede Änderung ist unverzüglich, spätestens jedoch mit einer Frist von 14 Tagen vor Quartalsende ausschließlich dem Kassenwart durch Überreichung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats im Original mitzuteilen.

Wird eine Lastschrift aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vereins liegen, nicht ausgeführt, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten und Gebühren durch das betroffene Mitglied zu erstatten.

### **4. Beitragsrückstand**

Für den Fall, dass eine Beitragszahlung nicht entsprechend Pkt. 3 durchgeführt werden kann, wird der Kassenwart das zahlungspflichtige Mitglied mit einfachem Schreiben wahlweise per E-Mail oder auf dem normalen Postweg auffordern, die Zahlung in einer angemessenen Frist, jedoch vor dem nächsten Fälligkeitstermin zu leisten.

Verstreicht diese Frist, ohne dass der fällige Beitrag geleistet wurde, kann durch den Kassenwart eine zweite Zahlungsaufforderung mittels eingeschriebenem Brief an das säumige Mitglied versandt werden. Mit dieser zweiten Aufforderung werden gegen das betroffene Mitglied Mahnkosten in Höhe von pauschal 5,00 € erhoben. Dieser Betrag ist auf den rückständigen Beitrag aufzuschlagen. Mit diesem Mahnschreiben ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen gem. § 6 Absatz 4 der Satzung (Ausschluss) hinzuweisen.

### **5. Fahrtkosten**

Entstehende Fahrtkosten im Punktspielbetrieb werden von den beteiligten Spielern in Absprache mit den Fahrern selbst getragen.

### **6. Ausscheiden eines Beitragspflichtigen aus dem Verein**

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein bis 30.06. des Geschäftsjahres aus, wird der Beitrag nur bis zum 30.06. des maßgeblichen Jahres eingezogen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. des Geschäftsjahres aus, wird der Beitrag nur bis zum 31.12. des maßgeblichen Jahres eingezogen.

### **7. Beitragshöhe für Neumitglieder**

Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes wird der Beitrag ab dem Monat, der dem Antragsdatum folgt, berechnet.

## **8. Gastspieler**

Sportler, die nicht Vereinsmitglied werden möchten und am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen, zahlen pauschal **2,00 €** je Trainingstag. Dieser Betrag ist an ein anwesendes Vorstandsmitglied am gleichen Tag zu begleichen.

## **9.) Inkrafttreten**

Die Änderung der Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2017 beschlossen. Diese tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Die bis einschließlich 2017 als „Fördermitglieder“ geführten Vereinsmitglieder gehen mit dem 01.01.2018 wahlweise in eine andere Mitgliedschaft über. Die betroffenen Mitglieder geben bis zum 31.12.2017 eine Erklärung ab, unter welcher Mitgliedschaft sie ab 01.01.2018 geführt werden möchten.

Wandlitz, den 17.03.2017